Umweltschonendes, nachhaltiges Bauen

„Nachhaltiges Bauen“ heißt Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und die Stadt so zu planen und zu bauen, dass sie durch die gleichrangige Betrachtung der ökologischen, ökonomischen, technischen, soziokulturellen und funktionalen Aspekte, der Prozessqualität und von Standortaspekten, zukunftsfähig gestaltet werden, damit den nachfolgenden Generationen ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen werden kann.

Dieses gesellschaftliche Ziel soll angemessen umgesetzt werden. Bereits bei der Bedarfsermittlung und -planung werden wesentliche Weichen für die spätere Nachhaltigkeit gestellt. Zielvereinbarungen über die Nachhaltigkeitskriterien und integrierte Planung sind grundlegende Mittel zur Sicherung des Erfolgs. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen sind in allen Phasen Nachhaltigkeitskriterien

- der Ökologischen Qualität

  z.B. Ökobilanzierung, Ressourceneffizienz und insb. geringer Primärenergiebedarf, geringer Trinkwasserbedarf, geringes Abwasseraufkommen, Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bzw. Entwässerungskonzepte, geringe Flächenversiegelung, nachhaltige Materialgewinnung und Baustoffauswahl sowie

- der Ökonomischen Qualität

  z.B. geringe Lebenszykluskosten, minimales A/V – Verhältnis (Fläche / Volumen), Funktionalität und Anpassungsfähigkeit

- der Technischen Qualität

  z.B. Schall-, Wärme- und Feuchteschutz, Reinigungs- und Instandhaltungs-freundlichkeit, Rückbau-, Trenn- und möglichst hochwertige Wiederverwend- bzw. stoffliche Verwertbarkeit

- der Prozessqualität

  zur Sicherstellung der Zielerreichung der Projektanforderungen sowie einer integralen, lebenszyklusweiten und interdisziplinären Planung

- der Standortqualität

  wie die Lage in der Stadt, die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr, die Nähe zu nutzerspezifischen Einrichtungen, vorhandene Erschließung, Risiken und Verhältnisse am Standort

sowie

- - soziokulturelle und funktionale Aspekte

  z.B. Barrierefreie Gestaltung, architektonische Qualität, Zugänglichkeit, Flächeneffizienz

gleichberechtigt in entsprechender Tiefenschärfe zu berücksichtigen.

Nachhaltiges Bauen kann nicht nach einem feststehenden Konzept erfolgen. Vielmehr erfordert es, dass für einzelne Vorhaben spezifische Konzepte oder Teilkonzepte mit unterschiedlichen Lösungsansätzen, Alternativen und Maßnahmen unter Berücksichtigung des Lebenszyklusgedankens entwickelt werden. Gleichwohl bestehen bewährte Ansätze. So ist beispielsweise die Wiederverwendung möglichst schonend zu behandelnder Ausbaustoffe bzw. Bauteile vor Ort in aller Regel die umweltschonendste Variante gegenüber möglichen alternativen Vorgehensweisen.

Auf Grundlage des § 27 (3) des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) werden mit den Ausführungsvorschriften zu § 7 des BerlStrG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU alle Anforderungen an Bauweisen und Baustoffe für den Bau von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken einschließlich der Einhaltung der ökologischen Standards geregelt. Sie gewährleisten, dass von den verwendeten Materialen keine schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen und die verwendeten Baustoffe bei ihrem Ausbau einer weitgehenden Wiederverwendung zugeführt werden können. Schließlich spielt das Bauwesen auch eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des im Berliner Abfallwirtschaftskonzepts 2030 verankerten Leitbilds „Zero Waste“.

Zur Gewährleistung einer umweltgerechten Beschaffung ist die „Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU)“ verbindlich anzuwenden. Sie enthält u.a. Vorgaben zu Beschaffungsbeschränkungen, ökologische Anforderungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, für Planungsleistungen sowie für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen. Neben ökologischen Mindestkriterien enthält die VwVBU auch Vorgaben zur Wertung von Angeboten mittels Lebenszykluskosten.

Die Klimaschutzziele des Landes Berlin sowie wichtige Maßnahmen zu deren Erreichung sind gesetzlich festgelegt und geben vor, dass Berlin bis spätestens zum Jahr 2045 die Klimaneutralität erreichen soll. Hierzu ist eine deutliche Reduzierung der CO_2-Emissionen notwendig und die Gesamtsumme der Emissionen Berlins soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 %, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 % und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 % im Vergleich zu der Gesamtsumme der Emissionen des Jahres 1990 sinken. Das Land Berlin strebt gesetzlich verankert die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an

öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Zur Erreichung der angestrebten Nutzung haben alle Stellen der öffentlichen Hand die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen. In diesem Sinne sind auch bei der Planung von Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen die Flächen und zu errichtenden Bauwerke auf deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu prüfen und die Optionen mit den für Klimaschutz beauftragten Stellen in den Bezirksämtern abzustimmen.

Zur Sicherstellung der Prozessqualität sind in den entsprechenden Formblättern der jeweiligen Projektphase die wesentlichen Aussagen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorgaben des Landes Berlin zusammenzustellen und ggf. im erforderlichen Umfang zusätzlich erläuternd zu ergänzen bzw. zu hinterlegen. Bezüglich der bei Bauvorhaben öffentlicher Bauwerke und baulicher Anlagen einzuhaltenden Umweltschutzvorgaben betrifft dies die folgenden Formblätter:

- Besondere Vertragsbedingungen zur Beachtung von Umweltschutzanforderungen in der Planung (s. Formblatt IV 404 F)
- Technische und sonstige Vorschriften Regelwerke Rundschreiben (s. Formblatt IV 405.H F)
- Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (s. Formblatt V 239 F)
- Besondere Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Teil A) (s. Formblatt V 248 F)
- Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Teil A) - Rückbau von Gebäuden (s. Formblatt V 2481 F)
- Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Teil A) - Verwendung von Baumaschinen (s. Formblatt V 2482 F)
- Technisches Datenblatt für Baumaschinen mit Dieselmotor (s. Formblatt V 249 F)
- Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (Teil B) (s. Formblatt V 255 F)
- Projektbeschreibung (s. Formblatt III 1321.H)

Hingewiesen wird auch auf die Unterlagen des Bundes:

Leitfaden Nachhaltiges Bauen mit Anlagen

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen - BNB